



Statuten des BelCanto-Chores Frauenfeld

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „BelCanto-Chor Frauenfeld“ besteht ein gemischter Chor (Verein) mit Sitz in Frauenfeld im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Er bezweckt:

- a) die Pflege des Gesangs, wobei alle Richtungen der Musik berücksichtigt werden sollen
- b) die Pflege der Geselligkeit und Gemeinschaft unter den Mitgliedern
- c) musikalische Darbietungen bei verschiedenen Anlässen von Chormitgliedern, dabei will er sich durch die Qualität seiner Darbietungen wie auch durch das gepflegte Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit auszeichnen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönner

a) Aktivmitglieder

Art. 4

Als Aktivmitglieder können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über ein entsprechendes musikalisches Können verfügen und dem Zweck des Vereins zustimmen können.

Art. 5

Für die Beurteilung der musikalischen Fähigkeiten ist der/die Dirigent/in zuständig.

Art. 6

Vor der Aufnahme in den Verein sind dem Aktivmitglied die Statuten auszuhändigen. Dasselbe verpflichtet sich, den Anordnungen des Vorstandes sowie den Beschlüssen des Vereins nachzukommen und die Proben sowie die Anlässe regelmässig zu besuchen.

Art. 7

Das Mitglied ist berechtigt, guterhaltenes Notenmaterial entgegenzunehmen. Dieses ist mit Sorgfalt zu behandeln und bleibt Choreigentum. Das Mitglied ist für selbstverschuldete Beschädigungen haftbar.

Art. 8

Das Mitglied erhält gegen eine durch den Vorstand festgelegte Gebühr die für die Auftritte vereinbarte einheitliche Kleidung. Diese ist mit Sorgfalt zu behandeln und bleibt Choreigentum. Beim Austritt ist sie gereinigt und ohne Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr zurückzugeben.

Art. 9

Jedes Aktivmitglied ist berechtigt, aktiv an der Wahl der Musikstücke teilzunehmen. Entsprechende Anregungen sind dem/der Dirigenten/in mitzuteilen.

Art. 10

Eintrittsgesuche als Aktivmitglied sind an den/die Präsidenten/in zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Gesuchsteller.

Art. 11

Auf Antrag hin kann der Vorstand einem Aktivmitglied das Pausieren während maximal einem halben Jahr gestatten. Wenn eine längere Pause gewünscht wird, so ist der Austritt zu erklären. Ein allfälliger Wiedereintritt ist möglich.

Art. 12

Die maximale Zahl der Aktivmitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

b) Passivmitglieder

Art. 13

Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden. Passivmitglieder sind weder sing-, noch stimm- oder wahlberechtigt. Die Höhe des jährlichen Passivmitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 14

Jedes Passivmitglied ist berechtigt, an choreigenen Konzerten gratis beizuwohnen.

c) Ehrenmitglieder

Art. 15

Aktivmitglieder, die 20 Jahre im Verein mitgewirkt haben, werden zu Ehrenmitgliedern. Sie erhalten eine entsprechende Urkunde. Über allfällige Vergünstigungen entscheidet der Vorstand.

d) Gönner

Art. 16

Jedermann, der dem Chor jährlich einen gewissen Betrag, den er selbst bestimmen kann, überlässt, wird automatisch zum Gönner. Der Minimalbetrag entspricht demjenigen der Passivmitglieder. Gönner erhalten die gleichen Vergünstigungen wie Passivmitglieder.

III. Austritt, Ausschluss

Art. 17

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen und ist dem/der Präsidenten/in mitzuteilen. Es sind vor dem Austritt sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Choreigentum ist zurückzugeben.

Art. 18

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, ausgeschlossen werden. Es ist eine 2/3-Mehrheit des Vereins erforderlich. Choreigentum ist zurückzugeben.

Art. 19

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation des Vereins

Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Dirigent/in
- d) Rechnungsrevisoren/innen

a) Generalversammlung

Art. 21

Die Aktivmitglieder sind alljährlich zur ordentlichen Generalversammlung einzuladen. Nach Möglichkeit soll dieselbe im 1. Quartal stattfinden. Mindestens 20 Tage im Voraus erhalten alle Aktivmitglieder eine schriftliche Einladung. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22

Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand, durch den Beschluss der GV oder wenn mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder dieselbe mit schriftlicher Begründung verlangt, einberufen werden.

Art. 23

Die Versammlungen gemäss Art. 21 und 22 sind beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Art. 24

Kann die GV wegen ungenügender Beteiligung nicht stattfinden, so ist innert nützlicher Frist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Art. 25

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Der/die Präsident/in stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, ausser bei Ausschlüssen oder wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 26

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmezähler/innen
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV und allfälliger ausserordentlicher GV
3. Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in und Kenntnisnahme des Jahresprogramms für das neue Vereinsjahr
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren
6. Abnahme des Budgets
7. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
8. Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
9. Änderung oder Ergänzung der Statuten
10. Beschlussfassung über mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereichte Anträge
11. Ehrungen
12. Auflösung des Vereins

b) Der Vorstand

Art. 27

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Dirigent/in
- einem/r oder mehreren Beisitzern/innen

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Der/die Präsident/in wird einzeln gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 29

Der Vorstand wahrt die Rechte und Interessen des Vereins. Er hat überdies die Vereinstätigkeit vorzubereiten und anzuregen. Er entscheidet über Gehälter und Entschädigungen. Er hat den Mitgliedern alle Zusammenkünfte und Versammlungen rechtzeitig bekanntzugeben. Er bildet nach Bedarf Kommissionen. Die weiteren Aufgaben und Bedingungen sind im Geschäftsreglement als Anhang zu den Statuten festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt das Geschäftsreglement zu ändern und zu ergänzen,
Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.-- pro Geschäftsvorfall. Ausserordentliche Ausgaben können durch Beschluss von 2/3 aller Aktivmitglieder anlässlich einer Probe bewilligt werden.

Art. 30

Der/die Präsident/in führt sowohl in Vorstandssitzungen wie auch in Versammlungen den Vorsitz. Er/sie überwacht die Handhabung der Statuten und die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er/sie leitet den Verein in organisatorischer Hinsicht und vertritt ihn nach aussen. Er/sie verfasst einen schriftlichen Jahresbericht und einen Ausblick auf das neue Vereinsjahr zuhanden der Generalversammlung. Er/sie unterzeichnet rechtsverbindlich mit Kassier/in oder Aktuar/in.

Art. 31

Der/die Vizepräsident/in vertritt in Verhinderungsfällen den/die Präsidenten/in und hat denselben/dieselbe in allen Geschäften zu unterstützen.

Art. 32

Der/die Aktuar/in schreibt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und führt die Mitgliederverzeichnisse. Er/sie besorgt in Zusammenarbeit mit dem/der Präsidenten/in die Korrespondenz.

Art. 33

Der/die Kassier/in besorgt das Rechnungswesen des Vereins und ist für die ihm/ihr anvertrauten Gelder verantwortlich. Er/sie hat der GV eine von den Rechnungsrevisoren/innen geprüfte, abgeschlossene Jahresrechnung vorzulegen. Er/sie hat die verfügbaren Gelder bei einem soliden Geldinstitut anzulegen.

Art. 34

Der/die Beisitzer/innen unterstützen je nach Bedürfnis die übrigen Vorstandsmitglieder in deren Funktionen oder können eigene Aufgaben übernehmen.

c) Der/die Dirigent/in

Art. 35

Der/die Dirigent/in leitet die Chorproben und wählt unter Berücksichtigung der Anregungen der Mitglieder die Konzertinhalte aus. Im Einverständnis mit dem Vorstand steht ihm/ihr das Recht zu, zusätzliche Proben einzuschalten, wenn er/sie dies für notwendig erachtet. Er/sie wird gemäss vertraglicher Vereinbarung für seine/ihre Arbeit honoriert.

e) Die Rechnungsrevisoren/innen

Art. 36

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen und allfällige Suppleanten/innen aus ihrer Mitte. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die auf das Kalenderjahr geführte Rechnung ist vor der GV rechtzeitig zu prüfen und ein entsprechender Antrag betreffend Annahme der Rechnung zu stellen. Die Rechnungsrevisoren/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

V. Finanzen

Art. 37

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- c) Beiträgen der Gönner
- d) Reinerträgen des Vereins aus Konzerten und Veranstaltungen
- e) Verkauf von Tonträgern, Choreigentum sowie Zeitungsbeiträgen etc.

Art. 38

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) Kasse Bank- und/oder Post-Guthaben
- b) Chorgarderobe der Mitglieder
- c) Inventar

Art. 39

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 40

Alle Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen Jahresbeiträge. Aktivmitglieder, die sich noch in Ausbildung befinden, bezahlen die Hälfte, höchstens jedoch bis zum vollendeten 20. Altersjahr. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die im Vorstand tätigen Chormitglieder sowie der/die Vizedirigent/in sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 41

Alle Beiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der/die Kassier/in sorgt für eine zweckmässige Form der Rechnungsstellung.

Art. 42

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art im Zusammenhang mit den Proben, Vorstellungen etc. lehnt der Verein jede Haftung ab.

Art. 43

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) den Verwaltungskosten
- b) Unterhalt und Vervollständigungen des Notenmaterials
- c) Honorar des Dirigenten
- d) Miete des Übungslokals
- e) Konzertkosten
- f) Kosten für Neuanschaffungen (z.B. Kleider, Instrumente etc.)

Art. 44

Vorstand, Rechnungsrevisoren/innen und weitere für den Verein tätige Chormitglieder verzichten auf Sitzungsgelder und Entschädigungen. Spesen können vergütet werden.

VI. Musikproben

Art. 45

Die Musikproben finden wöchentlich einmal statt. Nach den Proben soll der Geselligkeit Rechnung getragen werden. Das heisst, dass man sich in der Regel nachher noch in einem durch den Vorstand reserviertes Lokal zum gemütlichen Beisammensein trifft.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 46

Änderungen der Statuten dürfen nur an Generalversammlungen vorgenommen werden. Es ist dazu eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 47

Solange mindestens vier Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, darf er nicht aufgelöst werden. Bei allfälliger Auflösung muss vorhandenes Vermögen und Inventar einer vertrauenswürdigen Person bzw. Organisation zur Aufbewahrung übergeben werden. Sofern sich innerhalb von 10 Jahren in der Gemeinde Frauenfeld wieder mindestens 10 Personen unter dem bisherigen Namen und mit den gleichen Statuten zu einem Verein bilden, so hat dieser Anspruch auf genanntes Vermögen; andernfalls fällt das ganze Vermögen einem bei der Auflösung bestimmten wohltätigen Zweck zu.

Art. 48

Der Verein darf nur mit Wissen des Vorstandes offiziell auftreten. Kleinere Gesangsgruppen, welche sich innerhalb des Vereins bilden, dürfen nur unter eigenem Namen frei auftreten und die Kasse des Vereins darf dazu nicht benützt werden. Erhaltenes Honorar kann freiwillig in die Vereinskasse abgegeben werden.

Art. 49

Choreigentum darf nur an choreigenen Veranstaltungen benützt werden. Allfällige Ausnahmen werden – unter Verrechnung eines Beitrages – durch den Vorstand bestimmt.

Art. 50

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 07. März 2023 genehmigt, treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Der Präsident



Hansueli Looser

Die Aktuarin:



Birgitta Beerli